

**Begründung
mit Umweltbericht
zur
23. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Euskirchen**

(Bereich westlich der Billiger Straße / Am Mitbach)

Inhaltsverzeichnis

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG	3
1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung	3
2.0 Planverfahren	3
3.0 Rahmenbedingungen	4
3.1 Räumlicher Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung	4
3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung	4
3.3 Flächennutzungsplan	5
3.4 Landschaftsplan	5
3.5 Wasserhaushalt	6
3.6 Niederschlagsentwässerung und Starkregenvorsorge	6
3.7 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung	7
3.8 Zukünftiges Planungsrecht	7
4.0 Inhalte der 23. Flächennutzungsplanänderung	7
5.0 Auswirkungen der 23. Flächennutzungsplanänderung	8
5.1 Verkehr und ruhender Verkehr	8
5.2 Einwirkungsbereich Störfallanlagen	8
5.3 Artenschutz	8
5.4 Natur und Landschaft / Eingriff/Ausgleich	8
5.5 Umweltbelange / Umweltprüfung	8
TEIL II: UMWELTBERICHT	10
1.0 Einleitung	10
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans	10
1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind:	10
1.2.1 Regionalplan	10
1.2.2 Flächennutzungsplan	10
1.2.3 Landschaftsplan	10
1.2.4 Wasserhaushalt	10
2.0 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen	10
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden	10
2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit	11
2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt	11
2.1.3 Schutzgut Boden	12
2.1.4 Schutzgut Wasser	13
2.1.5 Schutzgut Klima / Luft	14
2.1.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild	14
2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	14

2.1.8	Emissionsvermeidung und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	14
2.1.9	Erneuerbare Energien	14
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Basiszenario) und bei Durchführung der Planung	15
2.2.1	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null- Variante)	15
2.2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	15
2.3	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	15
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	15
3.0	Zusätzliche Angaben	15
3.1	Beschreibung wichtiger Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	15
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	15
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben	16
4.0	Literatur.....	16

TEIL I: STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

1.0 Anlass und Ziel der Flächennutzungsplanänderung

Die 23. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Bereitstellung von Wohnbauflächen in einem geringen Umfang am südlichen Stadtrand von Euskirchen zu schaffen.

Der Stadt Euskirchen liegt für diesen Bereich ein entsprechender Antrag der Grundstückseigentümer vor. Für den Änderungsbereich wird eine Bebauung analog zu der Bebauung sowohl nördlich angrenzend als auch östlich der Billiger Straße angestrebt.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen ist das Plangebiet als *Sonstige Grünfläche* mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dargestellt. Die westliche und südliche Seite des Plangebietes wird im Flächennutzungsplan von Sonstiger Grünfläche sowie Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB umschlossen. Nördlich und östlich des Plangebietes schließt Wohnbaufläche an.

Um Baurechte für die angestrebte Wohnbebauung zu schaffen, ist die Änderung des Flächennutzungsplanes im östlichen Gebiet des Geltungsbereiches in Wohnbaufläche (W) erforderlich. Der westliche Bereich bleibt als Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB bestehen.

Es entfällt nur ein geringfügiger Teil dieser Sonstigen Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB. Die Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB wurden im Sinne von Suchräumen großzügig dargestellt, damit hinsichtlich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Euskirchen eine gewisse Flexibilität gegeben ist.

Eine Wohnnutzung entspricht der neuen städtebaulichen Zielsetzung für den Planbereich.

Die Entwicklung einer Wohnbaufläche im Plangebiet erweist sich aufgrund der nördlichen sowie östlich der Billiger Straße gelegenen Wohnbebauung als städtebaulich sinnvolle Ordnung und bildet eine harmonische Abrundung des Ortsrandes.

2.0 Planverfahren

Der Ausschuss für Umwelt und Planung der Stadt Euskirchen hat in seiner Sitzung am 05.10.2017 den Beschluss zur 23. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Die landesplanerische Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) wurde mit Schreiben vom 29.09.2017 bei der Regionalplanungsbehörde Köln gestellt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.11.2017 bis einschließlich 27.11.2017.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 08.11.2017 bis zum 01.12.2017.

Die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB wurde in der Zeit vom 29.12.2017 bis zum 30.01.2018 durchgeführt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 28.12.2017.

Der Feststellungsbeschluss zur 23. Flächennutzungsplanänderung wurde am 15.03.2018 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

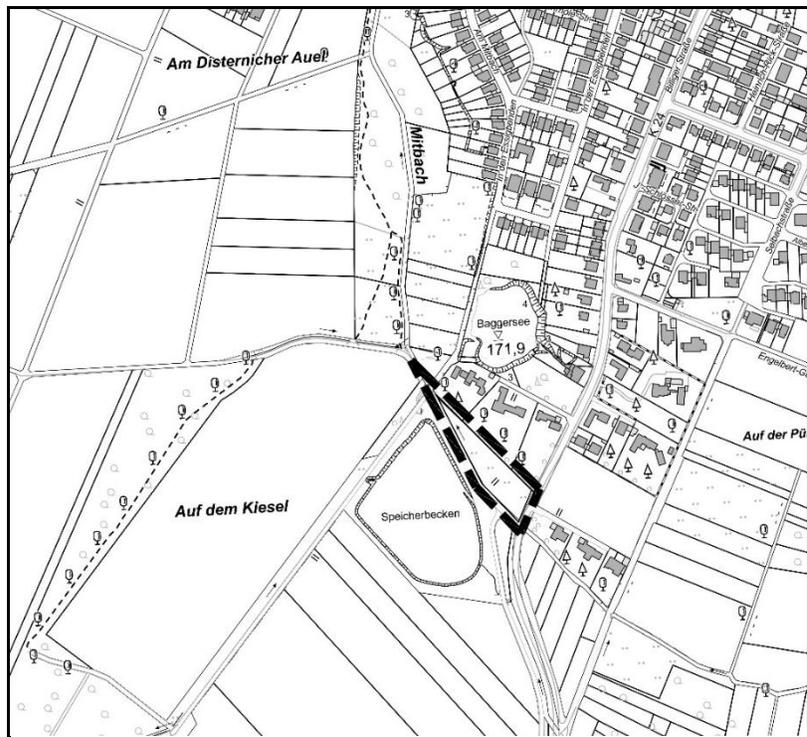
Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Bezirksregierung Köln mit Schreiben vom 26.06.2018 auf einige Aspekte hingewiesen, die nun einen erneuten Feststellungsbeschluss erforderlich machen.

Der erneute Feststellungsbeschluss zur 23. Flächennutzungsplanänderung wurde am 04.10.2018 vom Rat der Stadt Euskirchen gefasst.

3.0 Rahmenbedingungen

3.1 Räumlicher Geltungsbereich der 23. Flächennutzungsplanänderung

Der Änderungsbereich umfasst das Flurstück Nr. 168/16, Gemarkung Billig, Flur 8 mit 3.640 m². Das Gebiet liegt westlich der Billiger Straße (K 24) und nördlich des Mitbaches. Im Norden und Osten grenzt eine Wohnbebauung an. Südlich des Mitbaches befindet sich ein Regenwasser-rückhaltebecken, welches im Rahmen der Kanalisation von Billig errichtet wurde. Das Gebiet selbst stellt sich als Wiesenfläche dar, die regelmäßig gemäht wird. Gehölzbestand ist nicht vorhanden.



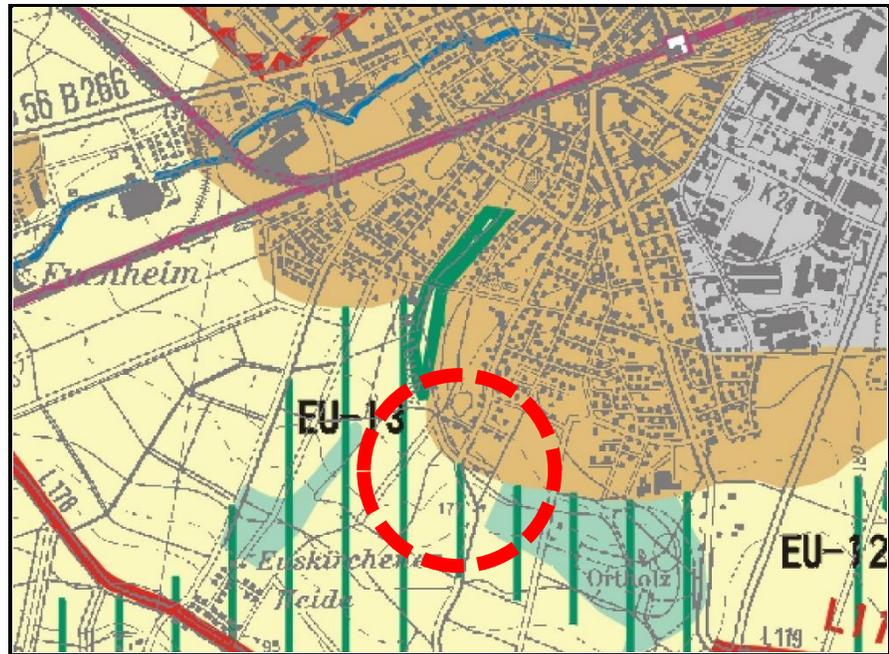
Räumlicher Geltungsbereich 23. FNP-Änderung

3.2 Anpassung an die Ziele der Raumordnung

Der Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003 weist für den Planbereich „Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB)“ aus.

Eine formelle Anfrage gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) bei der Regionalplanungsbehörde erfolgte mit Schreiben vom 24.08.2017

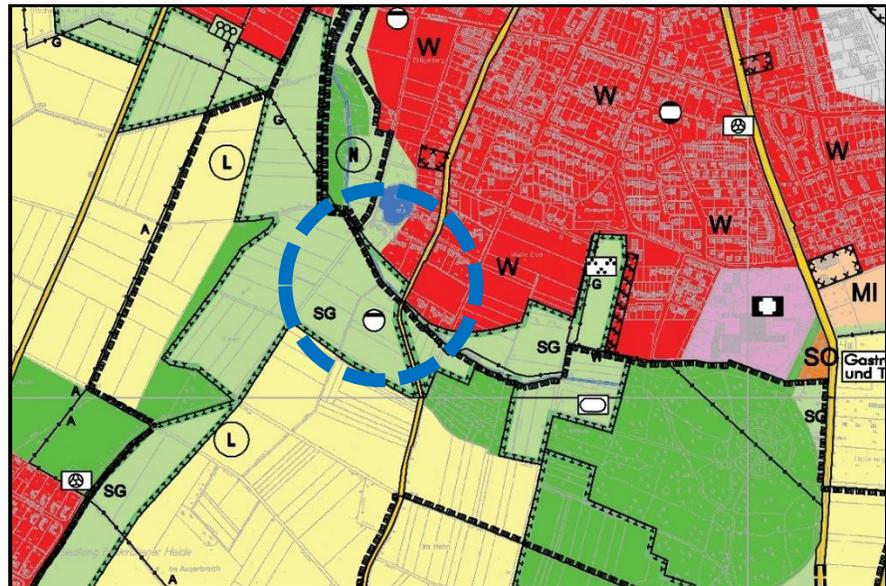
Die Anpassung der 23. FNP-Änderung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung wurde mit Schreiben vom 29.09.2017 bestätigt.



Auszug aus dem Regionalplan, Teilabschnitt Region Aachen

3.3 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt den Geltungsbereich der geplanten Änderung als *Sonstige Grünfläche* mit der überlagernden Darstellung *Flächen zum Ausgleich* im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dar.

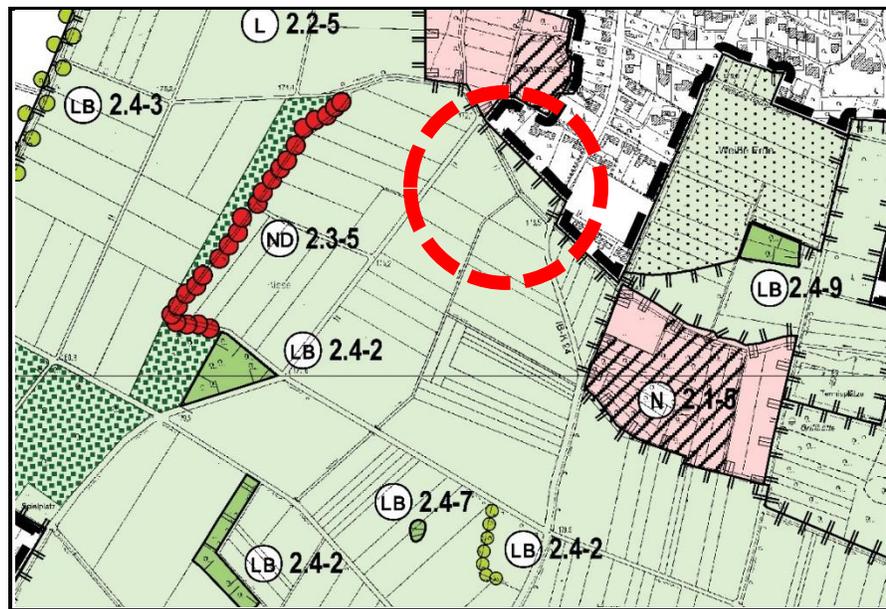


Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen

3.4 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Euskirchen. Dieser weist für das Grundstück Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-5) „Voreifel bei Billig“ aus. Mit dieser Ausweisung sollen die Naturschutzgebiete 2.1-4 „Mitbachaue“ und 2.1-5 „Sumpfwald am Mitbach“ miteinander durch Anlage eines extensiv genutzten oder ungenutzten Gewässerrandstreifen verbunden werden.

Im Regionalplan ist das Gebiet als Biotopverbundfläche besonderer Bedeutung dargestellt („VB-K-5306-013 Kulturlandschaft mit Gehölzstrukturen zwischen Billiger Wald und Euskirchen“) mit dem Ziel, die Gehölzstrukturen in der Börde zu erhalten und zu vernetzen.



Auszug aus dem Landschaftsplan

Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes wurde einerseits aufgrund der geringen Größe und geringen ökologischen Qualität des Grundstücks sowie andererseits durch die direkte Lage, im Anschluss an den derzeitigen Ortsrand, gegenüber einer bereits bebauten vergleichbaren räumlichen Situation von Seiten der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen in Aussicht gestellt.

Die ökologische Wertigkeit, die Erholungsnutzung sowie die Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbildes sind an dieser Stelle von nur untergeordneter Bedeutung, insbesondere in Zusammenhang mit der Überformung des direkt anschließenden Raumes. Eine Vernetzung der Naturschutzgebiete wird durch den Gewässerrandstreifen entlang des Mitbachs ermöglicht.

3.5 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Erft (ca. 1.400 m östlich).

Das Baufeld befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

Der Erftverband betreibt am Mitbach zwei Hochwasserrückhaltebecken. Eines der Becken liegt oberhalb der überplanten Fläche, eines unmittelbar unterhalb. Die Drosselabgaben der Becken sind so dimensioniert, dass ein 100-jährliches Hochwasser schadfrei abgeführt werden kann. Hierbei wurden Überschwemmungen unbebauter Flächen in Kauf genommen. Eine Überflutung der überplanten Fläche kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Der Mitbach wurde erneut vermessen, um ein aktualisiertes hydraulisches Modell zu erstellen. Gegebenenfalls kann sich nach Auswertung der neuesten Modellergebnisse im Oktober 2018 ein neuer Sachverhalt ergeben.

3.6 Niederschlagsentwässerung und Starkregenvorsorge

Die wachsenden Anforderungen der Überflutungsvorsorge erfordern in Zukunft einen veränderten Umgang mit den Niederschlagsabflüssen, der sowohl die zusätzliche Flächenversiegelung durch Neuerschließung als auch mögliche Veränderungen des Niederschlagsgeschehens infolge des Klimawandels berücksichtigt. Neben dem Objektschutz müssen integrierte Maßnahmen an der Oberfläche ergriffen werden, mit denen künftige Beeinträchtigungen durch Starkniederschläge vermieden beziehungsweise abgemildert werden können.

Vorliegend wurde im Rahmen der Entwicklung des Bebauungsplangebietes Nr. 120 „Weiße Erde“, welches dem Änderungsbereich gegenüber liegt, ein Entwässerungskonzept erstellt. Der südliche Teil der Billiger Straße kann aufgrund der Topographie nicht im Freispiegel über das Bestandssystem zu entwässern. Da eine Entwässerung im Mischsystem über Pumpstation und Druckleitung ausgeschlossen wird, wurde der südwestliche Bereich des Baugebietes in Form eines Trennsystems projektiert. Hierbei wird das anfallende Niederschlagswasser zum Mitbach geleitet. Das anfallende Schmutzwasser wird über eine Kompakt-Pumpstation zum vorhandenen Kanalsystem in der Billiger Straße gefördert. Zudem ist eine Verlängerung des bestehenden Kanals in der Billiger Straße vorgesehen. Der Bereich der 23. FNP-Änderung wird an dieses System angeschlossen. Das Niederschlagswasser könnte bei Erlaubnis durch die Untere Wasserbehörde in den Mitbach geleitet oder auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Die Möglichkeiten müssen im Baugenehmigungsverfahren abschließend geklärt werden.

3.7 Bestehendes Planungsrecht und vorhandene Flächennutzung

Der Änderungsbereich liegt derzeit im Außenbereich und stellt sich als regelmäßig gemähte Wiesenfläche ohne Baumbestand dar. Das Gebiet wird im Südwesten vom Mitbach und einem begleitenden Wirtschaftsweg begrenzt.



Luftbild (Quelle: Artenschutzrechtliche Prüfung)

3.8 Zukünftiges Planungsrecht

Im Zuge der 23. Flächennutzungsplanänderung soll für das östliche Gebiet des Geltungsbereiches die Darstellung als Wohnbaufläche erfolgen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zwei Wohngebäuden zu schaffen. Der westliche Bereich bleibt als Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB bestehen.

4.0 Inhalte der 23. Flächennutzungsplanänderung

Geplant ist die Änderung der Darstellung im östlichen Gebiet des Geltungsbereiches von Sonstige Grünfläche (SG) mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB in Wohnbaufläche.

5.0 Auswirkungen der 23. Flächennutzungsplanänderung

5.1 Verkehr und ruhender Verkehr

Durch die geplante zusätzliche Wohnbebauung können zwei zusätzliche Wohneinheiten realisiert werden. Die Erschließung erfolgt direkt von der Billiger Straße bzw. für die hinteren Grundstücke über einen Privatweg. Dieses geringe zusätzliche Verkehrsaufkommen kann von der Billiger Straße (K 24) problemlos aufgenommen werden.

5.2 Einwirkungsbereich Störfallanlagen

Das Plangebiet befindet sich nicht im potentiellen Einwirkungsbereich von Störfallanlagen. Durch die Planung sind Belange der bauplanungsrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates ("Seveso-III-Richtlinie") bzw. ihrer Vorgängerrichtlinien sowie der diesbezüglichen nationalen Gesetzgebung nicht betroffen.

5.3 Artenschutz

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) wurden keine Hinweise auf eine Nutzbarkeit des Plangebietes durch gesetzlich geschützte Tiere gemäß der Artenliste (LANUV-Messfischblatt 5306-Quadrant), bezogen auf den dortigen Biotoptyp „*Fettwiesen und Weiden*“ oder auch „*Feuchtwiesen*“, festgestellt.

5.4 Natur und Landschaft / Eingriff/Ausgleich

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird eine als Sonstige Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB dargestellte Fläche weitgehend überplant. Faktisch handelt es sich um eine strukturlose, nährstoffreiche Wiese. Am Südrand befinden sich der Mitbach sowie ein befestigter Wartungsweg mit dem anschließenden Regenrückhaltebecken. Aufgrund der geringen Größe des Plangebietes entfällt nur ein geringfügiger Teil dieser Sonstigen Grünfläche mit der überlagernden Darstellung Flächen zum Ausgleich. Die Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB wurden im Sinne von Suchräumen großzügig dargestellt, damit hinsichtlich der Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in Euskirchen eine gewisse Flexibilität gegeben ist.

Gem. § 18 Abs. 2 des BNatSchG sind die Maßgaben zu Eingriff und Kompensation gemäß §§ 14-17 BNatSchG zu berücksichtigen. Da kein konkretisierender Bebauungsplan erstellt werden soll, wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffsausgleichsbilanzierung gemäß Merkblatt "*Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)*" des Kreises Euskirchen vorzulegen ist. Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

5.5 Umweltbelange / Umweltprüfung

Die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Teil II der Begründung) detailliert dargestellt.

Umweltauswirkungen werden durch den Verlust der Bodenfunktionen in künftig überbauten Bereichen, durch eine verringerte Niederschlagsversickerung sowie durch den Verlust von freier Bodenoberfläche als Lebens- und Nahrungsraum für Tiere und Pflanzen, entstehen.

Diese Auswirkungen sollen jedoch durch planungs- und bauordnungsrechtliche Maßnahmen vermieden bzw. verringert werden.

Derzeit besteht für das Gebiet die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen, einerseits aufgrund der geringen Größe und ökologischen Qualität des

Grundstücks sowie andererseits durch die direkte Lage, im Anschluss an den derzeitigen Ortsrand, gegenüber einer bereits bebauten vergleichbaren räumlichen Situation, in Aussicht gestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbunden sind.

Teil II: UMWELTBERICHT

1.0 Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Der Änderungsbereich befindet sich am südlichen Ortsrand von Euskirchen, westlich der Billiger Straße und nördlich des Mitbaches. Im Norden und Osten grenzt eine Wohnbebauung an. Die Größe des Änderungsbereichs beträgt ca. 3.640 m². Der Änderungsbereich stellt sich als regelmäßig gemähte Wiesenfläche ohne Baumbestand dar.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen stellt für den Änderungsbereich *Sonstige Grünfläche (SG)* mit der Überlagerung *Ausgleichsfläche* dar.

Die 23. Flächennutzungsplanänderung sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von max. zwei Wohngebäuden zu schaffen. Dementsprechend ist im östlichen Gebiet des Geltungsbereiches eine Darstellung als *Wohnbaufläche (W)* vorgesehen. Der westliche Bereich bleibt als Sonstige Grünfläche mit der Überlagerung *Ausgleichsfläche* erhalten.

1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind:

1.2.1 Regionalplan

Die Änderung des Flächennutzungsplanes liegt im südlichen Randbereich von Euskirchen und ist im Regionalplan als *Allgemeiner Siedlungsbereich (ASP)* dargestellt. .

Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist mit der Regionalplanungsbehörde Köln abgestimmt.

1.2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ist die Erweiterungsfläche als *Sonstige Grünfläche* mit der überlagernden Darstellung *Flächen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB* dargestellt.

1.2.3 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Euskirchen. Dieser weist für das Grundstück Landschaftsschutzgebiet (LSG 2.2-5) „Voreifel bei Billig“ aus.

1.2.4 Wasserhaushalt

Das Plangebiet liegt außerhalb des gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Erft (ca. 1.400 m östlich).

Das Baufeld befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten.

2.0 Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung nach § 2 (4) Satz 1 BauGB ermittelten Umweltauswirkungen

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Der Umweltzustand und die besonderen Umweltmerkmale im heutigen Zustand werden nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bezogen dargestellt, um die eventuelle Empfindlichkeit von Umweltmerkmalen gegenüber der Planung herauszustellen und Hinweise auf ihre Berücksichtigung im Zuge der planerischen Überlegungen zu geben.

Die mit der Planung verbundenen Umweltveränderungen und -auswirkungen werden herausgestellt, um daraus Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich negativer Umweltauswirkungen abzuleiten.

2.1.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit sind insbesondere Aspekte wie Wohnqualität, Erholung und Freizeit, Lärmimmissionen u.ä. zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind die Anforderungen an gesundes Wohnen und Arbeiten zu erfüllen.

Beschreibung

Die mit der FNP-Änderung beanspruchten Flächen haben aufgrund der heutigen landwirtschaftlichen Nutzung keine hohe Bedeutung für die Bevölkerung insgesamt. Die ökologische Wertigkeit, die Erholungsnutzung sowie die Bedeutung für das Landschafts- bzw. Ortsbildes sind an dieser Stelle von nur untergeordneter Bedeutung, insbesondere in Zusammenhang mit der Überformung des direkt anschließenden Raumes.

Kampfmittelbelastung

Baugrundstücke müssen im Hinblick auf ihre Kampfmittelfreiheit für bauliche Anlagen geeignet sein (§16 BauO NRW). Dieses ist insbesondere von Bedeutung bei Bauvorhaben auf Grundstücken, die in Bombenabwurfgebieten oder in ehemaligen Kampfgebieten des Zweiten Weltkriegs liegen und bei denen nicht unerhebliche Erdeingriffe vorgenommen werden. Da vorliegend nicht unmittelbar von nicht unerheblichen Erdeingriffen auszugehen ist, ist der KBD nicht zu beteiligen.

Sollte es zukünftig zu Bauvorhaben mit nicht unerheblichen Erdeingriffen auf dem beantragten Grundstück kommen, ist erneut die Untersuchung des Grundstückes auf Kampfmittelbelastung zu beantragen.

Bewertung

Durch die Bebauung des Gebietes mit zwei Wohngebäuden ergeben sich somit nach derzeitigem Kenntnisstand keine negativen Auswirkungen auf die angrenzenden Nutzungen, sprich der vorhandenen Wohnbebauung. Ein erheblicher und im rechtlichen Sinne störender Mehrverkehr durch den zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr ist nicht zu erwarten.

Um die Belange durch eine ggfs. vorhandene Kampfmittelbelastung zu berücksichtigen, werden die Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde entsprechend informiert, damit dies im Baugenehmigungsverfahren und während der Bauphase berücksichtigt wird.

Auf das Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit sind durch das Planvorhaben keine erheblichen negativen Auswirkungen zu prognostizieren.

2.1.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen als Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Zur Beurteilung des Schutzgutes biologische Vielfalt wurde eine Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zu Vögeln, Amphibien Schmetterlinge (Beratungsgesellschaft NATUR dbR (Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann, Taunusstraße 6, 56357 Oberwallmenach, Juni 2017) durchgeführt.

Beschreibung

Das Flurstück 168/16, Gemarkung Billig, Flur 8 liegt am Südrand des Siedlungsbereichs von Euskirchen nördlich des Mitbachs und einem großen Regenrückhaltebecken. Es handelt sich um eine strukturlose, nährstoffreiche Wiese. Am Nordrand grenzen drei Hausgärten an. Am Südrand befinden sich der Mitbach sowie ein befestigter Wartungsweg mit dem anschließenden Regenrückhaltebecken.

Im Rahmen der Artenschutzprüfung Stufe I wurden die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW veröffentlichte Artenliste für „Fettwiesen und Weiden“ sowie „Feuchtwiesen“ aus dem betroffenen Messtischblatt 5306-Quadrant 4 (LNUV NRW) ausgewertet.

Bewertung

Konkrete negative Auswirkungen auf örtlichen Lebensgemeinschaften gesetzlich geschützter Tiere sind bei Verwirklichung der Planung nicht erkennbar.

Mit dem Bauantrag ist eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung vorzulegen. Die Kompensationsmaßnahmen sind frühzeitig mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Zum Mitbach ist ein mindestens 5 Meter breiter Bereich von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Artenschutzrechtliche Konflikte sind im Rahmen der Baugenehmigung durch Festlegung des Zeitfensters für die Baufeldfreimachung in den Monaten Oktober – Februar zu vermeiden.

Um die Belange des Artenschutzes und der Eingriffskompensation zu berücksichtigen, werden die Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde entsprechend informiert, damit dies im Baugenehmigungsverfahren beachtet wird.

Durch die Planung sind, auf Ebene der FNP-Änderung für das Schutzgut Fauna und Flora, keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.1.3 Schutzgut Boden

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die Belange des Bodens zu berücksichtigen.

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen. Die vorhandenen Böden sind gemäß § 1 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG) besonders zu schützen.

Beschreibung

Grundsätzlich sind Eingriffe in das Schutzgut Boden qualitativ als erheblich zu bewerten. Dies liegt daran, dass das Schutzgut Boden nicht vermehrt werden kann.

Durch die seit geraumer Zeit stattfindende landwirtschaftliche Nutzung ist eine teilweise Bodenverdichtung gegeben. Durch die beabsichtigte Planung werden Teile des Grundstückes zukünftig versiegelt.

Altlasten

Hinweise auf Altlasten liegen für den Bereich der 23. FNP-Änderung nicht vor.

Bewertung

Der Eingriff in das Schutzgut Boden ist aufgrund der geringen Größe und der ökologischen Qualität des Grundstückes sowie der direkten Lage am derzeitigen Ortsrand als geringfügig einzustufen.

Mit den Böden im Plangebiet soll gemäß Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) schonend umgegangen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

Für den Umgang mit Bodenaushub sind die DIN 18915 und DIN 19639 anzuwenden.

Hinsichtlich des Themas Bodendenkmalpflege wird auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen.

Um die Belange der Bodendenkmalpflege zu berücksichtigen, werden die Bauherren und die Baugenehmigungsbehörde entsprechend informiert, damit dies im Baugenehmigungsverfahren und während der Bauphase berücksichtigt wird.

Durch das Änderungsvorhaben sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden zu prognostizieren.

2.1.4 Schutzgut Wasser

Im Vordergrund der Umweltprüfung bezüglich des Schutzgutes Wasser stehen der Schutz der Gewässer und deren Funktion für den Menschen und den Naturhaushalt. Zu prüfen ist u.a. der Umgang mit dem Grundwasser, den Oberflächengewässern und der Entwässerung der versiegelten Flächen.

Beschreibung

Südwestlich des Änderungsbereiches verläuft der Mitbach.

Der Erftverband betreibt am Mitbach zwei Hochwasserrückhaltebecken. Eines der Becken liegt oberhalb der überplanten Fläche, eines unmittelbar unterhalb. Die Drosselabgaben der Becken sind so dimensioniert, dass ein 100-jährliches Hochwasser schadfrei abgeführt werden kann. Hierbei wurden Überschwemmungen unbebauter Flächen in Kauf genommen. Eine Überflutung der überplanten Fläche kann derzeit nicht ausgeschlossen werden.

Zurzeit wird der Mitbach erneut vermessen, um ein aktualisiertes hydraulisches Modell zu erstellen. Die Untersuchungen dauern aktuell noch an.

Der Mitbach ist durch die schon bestehenden und genehmigten Einleitungen bis an die Grenze der Gewässerträglichkeit belastet, sodass eine Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers in den Mitbach nicht ohne weiteres möglich erscheint.

Im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens ist die Niederschlagswasserentwässerung zweifelsfrei mit den zuständigen Fachbehörden zu klären.

Schutzgebietsausweisungen

Das Plangebiet liegt nicht in einem Wasserschutzgebiet gemäß § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes oder in einem nach Landeswasserrecht festgesetzten Heilquellenschutzgebiet. Das Gebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

Zum Mitbach ist ein Streifen von 5,0 m von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Entwässerung des Plangebietes

Gemäß § 44 des Landeswassergesetz NRW wird für Grundstücke, die nach dem 01.01.1996 erstmals bebaut werden, gefordert, dass das anfallende Niederschlagswasser vor Ort versickert, verrieselt oder einem ortsnahen Oberflächengewässer zugeführt wird.

Die Abwasserbeseitigung wird im nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren abschließend geklärt. Grundsätzlich soll das anfallende Schmutzwasser zur Billiger Straße an das dort geplante Pumpwerk, welches im Rahmen der Erschließung des Baugebietes Weiße Erde errichtet wird, geführt werden. Das Niederschlagswasser wird getrennt entsorgt und in den Mitbach eingeleitet.

Erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten.

2.1.5 Schutzgut Klima / Luft

Beschreibung

Das Klima des Euskirchener Raumes ist dem subatlantisch-atlantischen Klimabereich mit milden Wintern und kühlen Sommern zuzuordnen. Mit Jahresniederschlagsmengen unter 600 mm ist die Region als ausgesprochen trocken zu bezeichnen.

Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft werden nicht gesehen.

2.1.6 Schutzgut Landschaft / Ortsbild

Beschreibung

Der Änderungsbereich liegt am südlichen Rand von Euskirchen, im Übergangsbereich zur freien Landschaft bzw. zum vorhandenen Rückhaltebecken.
Im Norden und Osten grenzt eine Wohnbebauung an. Im räumlichen Zusammenhang wird derzeit das Baugebiet Weiße Erde erschlossen.

Das Landschaftsbild wird demnach durch die Ortsrandlage von Euskirchen vorgeprägt.

Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft / Ortsbild werden nicht gesehen.

2.1.7 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Beschreibung

Kulturgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht betroffen.

Bewertung

Es wird ein Hinweis aufgenommen, der auf die Bestimmungen der §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz (DSchG NW) (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verweist.

Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur und Sachgüter werden zum jetzigen Zeitpunkt nicht gesehen.

2.1.8 Emissionsvermeidung und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Beschreibung

Aus dem Änderungsgebiet werden aktuell keine oder nur geringfügig Luftschadstoffe aus der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung emittiert. Es werden keine Abfälle erzeugt.

Bewertung

Durch die geplante Wohnbebauung ist von durchschnittlichen, allgemein zu erwartenden Emissionen durch Heizungsanlagen auszugehen.

Maßnahmen zur Vermeidung von Emissionen bzw. für den sachgerechten Umgang mit Abfällen werden auf Ebene der FNP-Änderung nicht getroffen.

2.1.9 Erneuerbare Energien

Die Energie- und Wärmeversorgung ist rein konventionell vorgesehen. Regelungen zur Bevorzugung bestimmter Energie- oder Wärmeversorgungsarten sind auf der Ebene der FNP-Änderung nicht beabsichtigt.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Basiszenario) und bei Durchführung der Planung

2.2.1 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Flächennutzungsplan-Änderung bleiben die Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Euskirchen bestehen.

Die Errichtung der baulichen Anlagen (Wohngebäude) wäre dann unter den vorliegenden Rahmenbedingungen nicht möglich.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Mit der Planänderung sind die vorstehend ermittelten Umweltauswirkungen verbunden. Bei Realisierung der Planung ergeben sich keine wesentlichen Auswirkungen auf die Entwicklung des Umweltzustandes durch die Errichtung der baulichen Anlage bzgl. aller o.g. Schutzgüter.

2.3 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Ein Ausgleich erfolgt dergestalt, dass im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens die Kompensationsmaßnahmen nachgewiesen und umgesetzt werden.

Im Rahmen der Genehmigung der geplanten Vorhaben ist Sorge zu tragen, dass keine artenschutzrechtlichen Belange im Sinne des § 44 BNatSchG bzw. Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Arten erfolgen.

Im Planbereich und im Wirkungsbereich des Vorhabens ergeben sich laut Artenschutzprüfung (ASP 1) keine Erkenntnisse über artenschutzrechtlich relevante Arten, die von den geplanten Maßnahmen erheblich beeinträchtigt oder gestört werden können.

Die ausführenden Baufirmen sind vorsorglich über das eventuelle Vorkommen besonders und streng geschützter Tierarten im Planungsgebiet (z.B. Vögel, Reptilien u. a.) zu informieren und für Hinweise auf deren Versteck- und Ruheplätze zu sensibilisieren (z.B. Kottfunde, Piepslaute, Tierbauten im Boden etc.). Es ist darauf hinzuwirken, dass Funde von insbesondere streng geschützten Tierarten und Brutvögeln unverzüglich der Naturschutzbehörde gemeldet werden, um das weitere Vorgehen abzustimmen und eventuell erforderliche Rettungsmaßnahmen fachgerecht vornehmen zu können.

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bzw. Alternativstandorte wurden aufgrund der geringen Größe des Untersuchungsraumes, der Lage – unmittelbar angrenzend an die bestehende Bebauung –, der vorhandenen Erschließung und der Überformung des direkt anschließenden Landschaftsraumes (RRB) nicht untersucht.

3.0 Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung wichtiger Merkmale der verwendeten Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Im Rahmen der Umweltprüfung wurden keine technischen Verfahren angewandt. Schwierigkeiten bei der Bewertung der Umweltbelange ergaben sich nicht.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes sind keine Überwachungsmaßnahmen (Monitoring) vorgesehen. Ein Bebauungsplan wird nicht aufgestellt.

Eine weitergehende Begleitung des Projektes erfolgt im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplanes soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von max. zwei Wohngebäuden am südlichen Ortsrand von Euskirchen geschaffen werden. Mit dem Verzicht auf die vorliegende Planung würde die Möglichkeit entfallen, den Ortsrand mit einer Wohnbebauung abzurunden.

Umweltauswirkungen werden durch den Verlust der Bodenfunktionen in künftig überbauten Bereichen, durch eine verringerte Niederschlagsversickerung sowie durch den Verlust von freier Bodenoberfläche als Lebens- und Nahrungsraum für Tiere und Pflanzen, entstehen.

Diese Auswirkungen sollen jedoch durch planungs- und bauordnungsrechtliche Maßnahmen vermieden bzw. verringert werden.

Derzeit besteht für das Gebiet die Ausweisung als Landschaftsschutzgebiet. Eine Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes wurde durch die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen, einerseits aufgrund der geringen Größe und ökologischen Qualität des Grundstücks sowie andererseits durch die direkte Lage, im Anschluss an den derzeitigen Ortsrand, gegenüber einer bereits bebauten vergleichbaren räumlichen Situation, in Aussicht gestellt.

Im Rahmen der Artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) wurden keine Hinweise auf eine Nutzbarkeit des Plangebietes durch gesetzlich geschützte Tiere festgestellt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der Realisierung der im Rahmen der 23. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Wohnbebauung unter Umsetzung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung und zur Kompensation keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter verbunden sind.

Da kein konkretisierender Bebauungsplan erstellt werden soll, wird darauf hingewiesen, dass mit dem Bauantrag eine Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung gemäß Merkblatt "*Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung für Bauvorhaben im Außenbereich (§ 35 BauGB)*" des Kreises Euskirchen vorzulegen ist.

4.0 Literatur

BAUGESETZBUCH – BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**BAUNUTZUNGSVERORDNUNG** - BauNVO-) vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132).

BUNDESNATURSCHUTZGESETZ (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542).

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (**BUNDESBODENSCHUTZGESETZ** - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502).

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (**LANDESNATURSCHUTZGESETZ** – LNatSchG), in der Fassung vom 15. November 2016 (GV.NRW.S 934).

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (**LANDESWASSERGESETZ** – LWG) vom 25. Juni 1995.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (1):** 1 – 386. Bonn-Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg. 2011): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Naturschutz und Biologische Vielfalt **70 (3)**: 1 – 716. Bonn-Bad Godesberg.

EU (2003): Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (92/43/EWG) und Vogelschutzrichtlinie (79/409/ EWG), <http://europa.eu.int/en/comm/dg11/news/natura/>.

EU (2003): Vogelschutzrichtlinie der EU, Direktive 79/409/EEC on the conservation of wild birds, Anhang 1.

LANDESAMT FÜR NATUR-, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (o.J.): Informationsdienst zum bekannten Vorkommen gesetzlich geschützter Tierarten unter <http://www.naturschutzinformationenrw.de/artenschutz/de/arten/blatt>

SÜDBECK, P., H.-G. BAUER, M. BOSCHERT, P. BOYE & W. KNIEF (2015, Fortschreibung mit aktuellem Stand vom August 2016) [NATIONALES GREMIUM ROTE LISTE VÖGEL]: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. – Berichte zum Vogelschutz 52.

Kreis Euskirchen: **LANDSCHAFTSPLAN EUSKIRCHEN** und Landschaftsschutzgebiet 2.2-5 „Voreifel bei Billig“.

Fachbeitrag Naturschutz: Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I) zu Vögeln, Amphibien Schmetterlinge (Beratungsgesellschaft NATUR dbR (Dipl.-Biol. Malte Fuhrmann, Taunusstraße 6, 56357 Oberwallmenach, Juni 2017).

Euskirchen, den 12.10.2018
Der Bürgermeister

Dr. Uwe Friedl